

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen ProLogika e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein tritt ein für die Verbesserung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Schulbereich.
2. Sein Ziel ist es, die Bildung von Kindern im Vorschul- und Schulbereich zu verbessern, insbesondere die Förderung und Entwicklung des mathematisch naturwissenschaftlichen Denkens bzw. die Entwicklung mathematisch, naturwissenschaftlicher Fähigkeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Durchführung von Fortbildungen
  - Einrichtung und Unterhaltung einer Kontakt- und Informationsstelle zur Förderung und Entwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Denkens, deren Aufgabe Beratung, Öffentlichkeitsarbeits-, Informations- und Fortbildungsarbeit ist.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (Teil 2, 3. Abschnitt) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich.

7. Sollte aufgrund der Größe des Vereins und des Umfangs der Aufgaben der für eine ehrenamtliche Tätigkeit üblichen Rahmen überschritten werden, so können hierfür Mitglieder des Vereins gegen ein geschäftsübliches Entgelt Teil- oder vollzeitbeschäftigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, die voll stimmberechtigt sind und eine unbegrenzte Anzahl von Fördermitgliedern, die kein Stimmrecht haben, außerdem ist eine ruhende Mitgliedschaft möglich. Eine Mitgliedschaft kann dazu mittels begründeten Antrags gegenüber dem Vorstand für maximal ein Jahr in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Person verfügt in dieser Zeit über kein Stimmrecht. Die Beitragszahlung wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

2. Aktives Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung als aktives Mitglied.

Fördermitglied des Vereins können juristische Personen und Körperschaften werden. Der Eintritt als Fördermitglied erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung.

3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Verstößt ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds; diese Maßnahme ist schriftlich zu begründen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Alle Mitglieder werden dazu vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und Stellenplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - d) die Aufgaben des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn 10% der aktiven Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Für Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) und der jeweiligen ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort der Versammlung
  - die Person der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
  - die Art der Abstimmung
  - Feststellung der Frist- und satzungsmäßigen EinladungBei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Vorständen. Er kann bei Erfordernis erweitert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und ferner die Entscheidung in Personalangelegenheiten. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts,- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

4. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von einem/r KassenprüferIn zu prüfen. Der/die KassenprüferIn erstellt über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht, der in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt: er bleibt jedoch im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.

## **§8**

### **Vereinsmittel**

1. Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen.
2. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mindestbeitrag. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 9**

### **Dauer des Vereins**

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Der Tag der Errichtung der Satzung ist der 18.04.2007.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Eintragung der Satzung im Vereinsregister am 18.04.2007.

Eintragung von Satzungsänderungen am 21.04.2010 und am 08.04.2015.